

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/209/2017

Beschlussvorlage

TOP	Erweiterung eines bestehenden Mehrfamilienhauses im Erdgeschoss
------------	--

Verfasser: Bearbeiter: Michael Hinz Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 17.08.2017	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-51	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	21.09.2017	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	21.09.2017	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	26.09.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag auf Erweiterung eines Mehrfamilienhauses mit Flachdach, Unter den Wingerten 22, 56736 Kottenheim, Flur 2, Flurstück 2114, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB – nicht zu erteilen / zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Erweiterung eines Mehrfamilienhauses im Erdgeschoss in Kottenheim, Unter den Wingerten, Flur 2, Flurstück 2114, vor.

Das Vorhaben (siehe Lageplan) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Bornweg“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Das Vorhaben / Erweiterung soll abweichend vom Bebauungsplan errichtet werden. Die geplante Erweiterung soll mit einem Flachdach und einer Dachneigung von max. 3 Grad realisiert werden. Laut Bebauungsplan ist eine Dachneigung von min. 20 bis max. 30 Grad und die Dachform als Satteldach vorgegeben!

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen bzw. Abweichungen (§ 31 Abs. 1 BauGB) zugelassen werden, die im Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Das heißt im konkreten Fall, dass ein Flachdach im Bereich des Bebauungsplans „Im Bornweg“ zugelassen werden kann (Auszug aus dem B-Plan liegt bei).

Für die Zulassung dieser Ausnahme bedarf es der Einvernehmenserteilung gem. § 36 BauGB i.V.m § 31 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan und Auszug Bebauungsplan